

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 12

27. November 2002

Nummer 23

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal – Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Verbreitung der Schweinepest bei Schwarzwild . . . . .	267
2. Berufsbildende Schulen II des Landkreises Stendal - Anmeldefristen zum Schuljahr 2003/2004 für Bildungsgänge an den Berufsbildenden Schulen II des Landkreises Stendal, Schillerstr. 4, 39576 Stendal . . . . .	267
3. Stadt Stendal Planungsamt - Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ortschaft Staffelde“ . . . . .	267
Amt für Schule, Sport und Jugend - 2. Änderung der Richtlinie der Stadt Stendal zur Förderung von Sportvereinen und für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sportes . . . . .	268
4. Stadt Havelberg - Bekanntmachung . . . . .	268
5. Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ - Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Dahlen . . . . .	269
6. Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land - 1. Nachtragshaushaltsplan 2002 der Gemeinden Bittkau, Uetz . . . . .	269
- Zuwendungsrichtlinien der Gemeinde Bellingen, Ringfurth, Uetz, Windberge . . . . .	269
7. Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 des Verwaltungsamtes Elb-Havel-Land Sandau (Elbe) . . . . .	270

Landkreis Stendal  
Der Landrat

### Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Verbreitung der Schweinepest bei Schwarzwild

Auf der Grundlage

- der §§ 23, 30 und 80 des Tierseuchengesetzes in der Neufassung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082);
- der §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 14 a Abs. 4, 14 e Abs. 3, 24 Abs. 5 der Schweinepest-Verordnung in der Neufassung vom 26. Mai 1999 (BGBl. I S. 1044), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785);
- der §§ 23, 24 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714)

wird angeordnet:

1. Die „Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Verbreitung der Schweinepest bei Wildschweinen“ des Landkreises Stendal vom 02. 05. 2001 wird aufgehoben. Somit werden die im Landkreis Stendal aufgrund der Schweinepest bei Wildschweinen festgelegten Restriktionsgebiete (Überwachungsgebiet, überwachtes Impfgebiet) aufgehoben.
2. Die „Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Schweinepest bei Schwarzwild - Allgemeinverfügung an die Jagdausübungsberechtigten des Landkreises Stendal“ vom 27. 12. 2000 wird aufgehoben.
3. Ab sofort sind von mindestens 5 % der im Landkreis Stendal erlegten Stücke Schwarzwild Schweißproben zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Schweinepest zu entnehmen (Doppelprobe, ein Röhrchen mit und ein Röhrchen ohne Konservierungsmittel), zu kennzeichnen und an das Landesuntersuchungsamt Sachsen-Anhalt, Außenstelle Stendal, Haferbreiter Weg 132 - 135, 39576 Stendal, einzusenden. Dabei ist ein Wildnachweisschein nach vorgegebenem Muster auszufüllen und den Proben beizufügen. Die zur Untersuchung einzusendenden Probenzahlen werden den Revieren und Hegegemeinschaften von der Jagdbehörde des Landkreises Stendal vorgegeben.
4. Fallwild und krank erlegte Stücke Schwarzwild (außer Unfallwild und krankgeschossenem Wild) sind unverzüglich unter Angabe des Fundortes oder des Erlegungsortes dem Veterinäramt Stendal anzuzeigen (Tel. 03931-607719, Fax 03931-715577) und dem Landesuntersuchungsamt, Außenstelle Stendal, zur Untersuchung auf Schweinepest zuzuleiten (unaufgebrochen, dicht verpackt). Dabei ist ein Wildnachweisschein nach vorgegebenem Muster auszufüllen und dem Tierkörper beizufügen.
5. Bei Feststellung von Veränderungen im Verhalten von Wildschweinen (z. B. verminderter Fluchtrefflex, Lähmungen) sowie bei Feststellung von Veränderungen am Wildkörper oder an Organen von Schwarzwild (z. B. Blutungen in Niere, Blase, Darm und auf dem Kehledeckel) ist das Veterinäramt Stendal unverzüglich zu informieren (Tel. 0 39 31- 60 77 19, Fax 0 39 31-71 55 77).
6. Diese Anordnung gilt ab sofort und bis auf Widerruf.

#### Begründung

Seit Feststellung der Schweinepest bei Schwarzwild im September 2000 bestehen im Landkreis Stendal zwei Restriktionsgebiete, in denen das Schwarzwild gegen Schweinepest geimpft wurde und in denen weitere umfangreiche Festlegungen und Maßnahmen bei Hausschweinen und Wildschweinen getroffen worden sind. Im Verlauf von 24 Monaten wurden alle Untersuchungen bei Schwarzwild aus den Restriktionsgebieten mit negativem Ergebnis für Schweinepest abgeschlossen. Somit ist es möglich, die Allgemeinverfügung über die Restriktionsgebiete und damit die Restriktionsgebiete aufzuheben. Gleichzeitig ist es möglich, die Allgemeinverfügung für das außerhalb der Restriktionsgebiete gelegene Gebiet des Landkreises Stendal aufzuheben. Zum Erkennen einer Einschleppung und Verbreitung der Schweinepest aus anderen Regionen in den Landkreis Stendal müssen weiterhin Untersuchungen in der Schwarzwildpopulation durchgeführt werden. Deshalb ist es erforderlich, die unter Nr. 3 bis 5 aufgeführten Maßnahmen anzuordnen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 - 2, 39576 Stendal, einzulegen. Gemäß § 80 Tierseuchengesetz hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Stendal, den 14. 11. 2002



Jörg Hellmuth

Berufsbildende Schulen II  
des Landkreises Stendal

### Anmeldefristen zum Schuljahr 2003/2004 für Bildungsgänge an den Berufsbildenden Schulen II des Landkreises Stendal, Schillerstr. 4, 39576 Stendal

#### Berufsschule in den Berufsfeldern

- Wirtschaft und Verwaltung
- Gesundheit und Körperpflege
- Ernährung und Hauswirtschaft

ohne Fristsetzung; Anmeldung durch Ausbildungsbetriebe nach Abschluss des Ausbildungsvertrages

- Fachgymnasium Wirtschaft
- Fachgymnasium Technik
- Fachoberschule Wirtschaft

30. April 2003  
30. April 2003  
30. April 2003

#### 3-jährige Fachschule mit beruflichem Abschluss

- Altenpflege
- (Beachte: Eventuell demnächst duale Ausbildung!)

31. März 2003

#### 3-jährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss

- Physiotherapie
- Bürokommunikation

01. März 2003  
30. April 2003

#### 2-jährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss

- Kinderpflege
- Kosmetik
- Sozialassistenten - Heilerziehungspflege
- Wirtschaftsassistenten - Sekretariat und Korrespondenz

30. April 2003  
30. April 2003  
30. April 2003  
30. April 2003

#### 1-jährige Berufsfachschule ohne beruflichen Abschluss

- Sozialpflege
- Wirtschaft (Höhere Handelsschule)
- Ernährung

15. Mai 2003  
15. Mai 2003  
15. Mai 2003

#### Berufsgrundbildungsjahr

- Ernährung/Hauswirtschaft
- Körperpflege

15. Mai 2003  
15. Mai 2003

#### Berufsvorbereitungsjahr

- Ernährung/Hauswirtschaft und Textiltechnik

15. Mai 2003

**Hinweis:** Spätere Anmeldungen sind möglich.  
Sie können jedoch nur noch im **Nachrückverfahren** berücksichtigt werden!

Stadt Stendal

### Bekanntmachungen der Stadt Stendal

#### hier: Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ortschaft Staffelde“ - Waldherberge Staffelde

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 21.05.2001 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ortschaft Staffelde“ - Waldherberge Staffelde beschlossen.

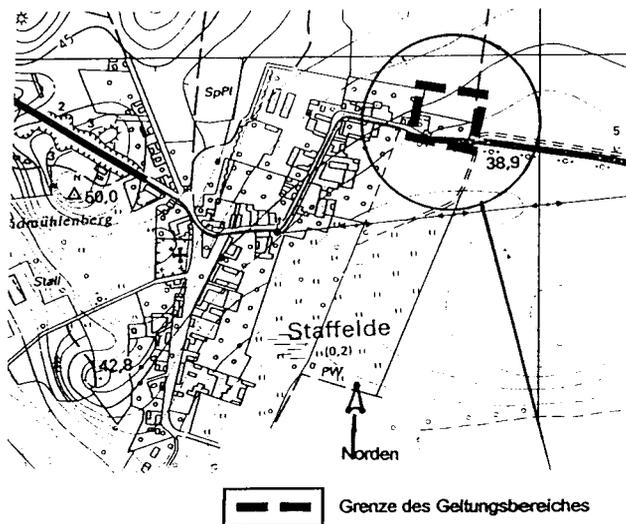
In seiner Sitzung am 09.09.2002 hat der Stadtrat der Stadt Stendal einen ergänzenden Beschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ortschaft Staffelde“ - Waldherberge Staffelde gefasst.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Stendal, „Ortschaft Staffelde“ - Waldherberge Staffelde wurde dem Regierungspräsidium Magdeburg gemäß § 6 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S.2141), zuletzt geändert durch Art.12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1950) zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Verfügung vom 17. Oktober 2002 (Aktenzeichen 25.32/21101/114/F1.1/SDL) hat das Regierungspräsidium Magdeburg die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Stendal „Ortschaft Staffelde“ - Waldherberge Staffelde genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ortschaft Staffelde“ - Waldherberge Staffelde wird gemäß § 6 (5) BauGB hiermit bekanntgemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ortschaft Staffelde“ - Waldherberge Staffelde ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Auszug aus der topographischen Karte 1:10.000  
 Vervielfältigungserlaubnis: Aktenzeichen LVermD/V/146/2000

Die Planunterlagen werden im Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, 1. Obergeschoss, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hingewiesen wird

1. auf die Rechtsfolgen des § 214 BauGB. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
  - a) die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 (2) und (3), §§ 4, 13 und 22 (9) Satz 2 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt, oder bei Anwendung des § 3 (3) Satz 3 oder des § 13 BauGB, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
  - b) die Vorschriften über den Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes sowie seines Entwurfes nach § 3 (2), § 5 (1) Satz 2, Halbsatz 2 und (5) verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes oder sein Entwurf unvollständig ist;
  - c) ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
2. auf die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB. Danach werden unbeachtlich
  - a) eine Verletzung der unter 1. a) und 1. b) dieser Hinweise bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB und
  - b) Mängel der Abwägung,
 wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 2. a) innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2. b) innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ortschaft Staffelde“ - Waldherberge Staffelde rechtswirksam.

Stendal, den 27. 11. 2002

Klaus Schmotz  
 Oberbürgermeister

## 2. Änderung der Richtlinien der Stadt Stendal zur Förderung von Sportvereinen und für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sportes

1. **Vorbemerkung**  
 Die Stadt Stendal erachtet die Arbeit der Sportvereine als wertvolle Angebote für die Bürger in sportlicher, kommunikativer und persönlichkeitsbildender Form. Sie fördert den Breitensport ebenso wie den Leistungs- bzw. Spitzensport durch Gewährung von finanziellen Zuwendungen sowie Bereitstellung von Sporthallen und -plätzen. Die Stadt Stendal gewährt Förderungen nach Maßgabe des durch den Stadtrat beschlossenen Haushaltsplanes. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
2. **Allgemeine Voraussetzungen und Förderungsgrundsätze**
  - 2.1. Antragsberechtigt sind eingetragene, gemeinnützige Stendaler Sportvereine, die sich besonders um die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bemühen.  
 Der Zuschuss kann nur für unbedingt erforderliche Ausgaben bewilligt werden. Durch Vorlage von Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan muß nachgewiesen sein, dass die gesamte Finanzierung und die ordnungsgemäße Abwicklung der Maßnahme gesichert ist und dass vom Antragsteller andere Finanzierungsquellen (Eigenleistungen, Zuwendungen Dritter, Sponsoren, Spenden u.ä.) geprüft und ausgeschöpft wurden.  
 Je nach Art des Projektes sind Eintrittsgelder, Teilnehmerbeiträge u.ä. zu erheben, die als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen sind.  
 Rein kommerzielle Projekte werden nicht gefördert, ebenso Maßnahmen, die allgemeinen Vereinszwecken dienen wie Geselligkeiten u.a.m.
3. **Art und Umfang der Förderung**
  - 3.1. Die Stadt Stendal überläßt den Sportvereinen auf Antrag die Sportstätten der Stadt Stendal für den Trainings- und Wettkampfbetrieb. Der jährlich neu zu erstellende Hallenbelegungsplan regelt die Nutzungszeiten. Die jährlich neu abzuschließenden Nutzungsverträge regeln Verweildauer und Sportstätten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Sportstätte besteht nicht.
  - 3.2. Die Sportvereine, die Sportstätten unterhalten, die sie von der Stadt gepachtet bzw. erworben bzw. auf der Grundlage von Erbbaupacht erworben haben, erhalten auf Antrag einen jährlichen Zuschuss zu den Erhaltungskosten, der an die Mitgliederzahl am 31.12. des Vorjahres gebunden ist.
 

38,00 €	Erwachsene
54,00 €	Kinder und Jugendliche

 Als Kinder in Sinne dieser Richtlinie gelten Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, als Jugendliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
  - 3.3. Sportvereinen, kann auf Antrag für Veranstaltungen / Projekte die von allgemeinem öffentlichen Interesse sind und sich vornehmlich an die Bürger von Stendal wenden, ein Zuschuss bis zu 25 % der förderfähigen Gesamtsumme gewährt werden. Dieser Zuschuss kann maximal bis 1.500 € betragen. Ausgenommen sind Speisen und Getränke und Zuschüsse für Fahrtkosten.

- 3.4. Die Stadt Stendal gewährt Zuschüsse für investive Maßnahmen zur Erhaltung der von Sportvereinen auf der Grundlage von Erbbaupachtverträgen erworbenen oder sich im Eigentum des Vereins befindlichen Sportanlagen. Sie müssen eine Nutzungsentlastung der unter Pkt.3.1. aufgeführten städtischen Sportstätten zur Folge haben. Die Höhe der Förderung kann bis zu 30 % der förderfähigen Gesamtsumme, maximal 10.000 € betragen.
4. **Antragsverfahren und Verwendungsnachweis**  
 Anträge auf Zuschussgewährung werden nur in schriftlicher Form anerkannt. Entsprechende Formulare sind im Fachamt erhältlich.  
 Anträge auf Zuschüsse sind spätestens bis 31. Januar des Durchführungsjahres im zuständigen Fachamt vorzulegen.  
 Anträge auf Zuschüsse für investive Maßnahmen sind jeweils bis zum 01.12. des Vorjahres für das Jahr zu stellen in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll.  
 Über Fördermaßnahmen, die Höhe des zu gewährenden Zuschusses und Terminverlängerungen in begründeten Ausnahmefällen empfiehlt der Ausschuss für Kultur, Schule und Sport des Stadtrates. Nach Bewilligung erhält der Antragsteller einen schriftlichen Zuwendungsbescheid mit Angabe der Höhe des Zuschusses. Nach Ablehnung eines Antrages erhält der Antragsteller einen schriftlichen Ablehnungsbescheid.  
 Die Abrechnung der Maßnahme hat binnen 30 Tagen nach Ablauf des im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraum zu erfolgen. Dabei ist ein detaillierter und prüfungsfähiger Verwendungsnachweis zu erbringen.  
 Anhand des Finanzierungsplanes und der Vorlage der Verträge, Rechnungen und Belege muss die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachgewiesen werden.  
 Der Antragsteller ist verpflichtet bei der Abrechnung nachzuweisen, dass bei Aufträgen mehrere Angebote eingeholt wurden.
5. **Nichtinanspruchnahme der Fördermittel, Widerruf der Bewilligung**  
 Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen und auf Verlangen der Stadt angemessen zu verzinsen, wenn
  - die Mittel bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes oder bis zum Abschluss des Vorhabens nicht verbraucht sind,
  - die Gewährleistungsvoraussetzungen fortfallen,
  - die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige Angaben im Antrag erlangt wurden,
  - die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet wurden,
  - Doppelfinanzierungen gleicher Kostenarten vorgenommen wurden.
 - die Zuwendung nicht alsbald (2 Monate) nach Auszahlung für fällige Zahlung verwendet wird.  
 Bei Verstoß gegen die Förderrichtlinien kann die Förderung widerrufen, die Höhe der Zuwendung neu festgelegt, bereits ausgezahlte Beträge zurückgefordert, ihre weitere Verwendung untersagt oder die Auszahlung weiterer Beträge gesperrt werden.
6. **Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers**  
 Dem Fachamt ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn
  - das Vorhaben, für das die Zuwendung bewilligt wurde, aufgegeben wird oder nicht durchgeführt werden kann
  - gegenüber den im Antrag enthaltene Angaben Veränderungen eingetreten sind, z.B. weitere Zuwendungen gewährt werden oder wurden.
7. **Nebenbestimmungen**  
 Die Stadt Stendal haftet nicht für Schäden, die dem Bewilligungsempfänger oder Dritten aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen.  
 Beschäftigte der Stadt haben das Recht, die sachgemäße Durchführung der Maßnahme zu prüfen.  
 Die Stadt Stendal ist berechtigt, Ergebnisse und Berichte aus den von ihr geförderten Vorhaben, unter Angabe der Autoren, zu veröffentlichen. Bei allen Vorhaben, die in Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen (Plakate, Pressemitteilungen, Dokumentationen) ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stadt Stendal hinzuweisen.  
 Die Rahmenzuwendungsrichtlinien der Stadt Stendal einschließlich der Veranstaltungsvorschriften und die allgemeinen Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Förderrichtlinie.
8. **In-Kraft-Treten**  
 Die 2. Änderung der Richtlinien treten am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 03.07.2000 und 17.09.2001 außer Kraft.

Stendal, 05.11.2002

Klaus Schmotz  
 Oberbürgermeister



Stadt Havelberg

### Bekanntmachung der Stadt Havelberg

**Planfeststellung** für „Notausfahrt Elb-Havel-Kaserne, Anbindung B 107“ von Havelberg beginnend im Norden an der B 107 bis zum Nordtor der Bundeswehrkaserne, von dort entlang des Kasemengelandes bis zur Landesstraße 3 Havelberg/Bad Wilsnack nahe Toppel

Die Stadt Havelberg hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beschlossen. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Toppel und Havelberg beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 05. 12. 2002 bis 17. 01. 2003 im Rathaus der Stadt Havelberg, Zimmer 305, Markt 1, 39539 Havelberg während der Dienststunden vom

Montag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr - 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 12.30 Uhr		

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 31.01.2003, bei der Stadt Havelberg Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 37 Abs. 6 Landesstraßengesetz). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Rechtzeitig erhobene Einwände werden in einem Termin erörtert, der am 11.02.2003, um 17.00 Uhr stattfindend wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können Sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in den Erörterungstermin sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 38 Landesstraßengesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab dem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufrecht an dem vom Plan betroffenen Flächen zu.

Havelberg, 27. 11. 2002

Der Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ Sitz Stendal

## Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Dahlen

Mit Bescheid vom 31.05.02, AZ. 25.32/21 101/024/F1/SDL hat das Regierungspräsidium Magdeburg den Flächennutzungsplan der Gemeinde Dahlen genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“, Moltkestrasse 42 in 39576 Stendal im Bauamt während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 125 (BauGB) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des FNP schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen

Dahlen, den 11.11.02

Glöß  
Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bittkau für das Haushaltsjahr 2002

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA § 95 Abs. II vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher	
	um €	um €	€	nummehr festgesetzt €
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	54.400		554.700	609.100
die Ausgaben	54.400		554.700	609.100
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		237.600	521.900	284.300
die Ausgaben		237.600	521.900	284.300

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 27.500 € um 8.200 € erhöht und damit auf 35.700 € neu festgesetzt.

### § 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Bittkau, den 4. 11. 2002

Bürgermeister



### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 08. 11. 2002 unter dem Aktenzeichen 30.01.04 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

**28. 11. 2002 bis 13.12.2002**

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bittkau, den 19. 11. 2002

Hellwig  
Bürgermeister



## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Uetz für das Haushaltsjahr 2002

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA § 95 Abs. II vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher	
	um €	um €	€	nummehr festgesetzt €
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen			272.900	272.900
die Ausgaben			272.900	272.900
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen			68.000	68.000
die Ausgaben			68.000	68.000

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 10.000 € um 3.000 € erhöht und damit auf 13.000 € neu festgesetzt.

### § 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Uetz, den 21. 10. 2002

Bürgermeister



(Siegel)

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 07. 11. 2002 unter dem Aktenzeichen 30.01.04 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

**28. 11. 2002 bis 13.12.2002**

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Uetz, den 12. 11. 2002

Rudowski  
Bürgermeister



Gemeinde Bellingn  
- Der Bürgermeister -

## Zuwendungsrichtlinie

### § 1 - Zuwendungen

Die Gemeinde Bellingn gewährt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen an natürliche und juristische Personen zur Erfüllung bestimmter Zwecke.

### § 2 - Bewilligungsvoraussetzungen

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages, aus dem der Zweckzweck exakt hervorgeht. Der Antrag sollte nach Möglichkeit bis zum 31. 12. des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres gestellt werden.

### § 3 - Bewilligungsstelle

Die Bewilligung von Zuwendungen obliegt dem Gemeinderat, soweit er dieses nicht im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnisse dem Bürgermeister übertragen hat.

Die Erstellung des Bewilligungsbescheides obliegt dann dem zuständigen Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft.

### § 4 - Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn der Zweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

### § 5 - Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Zwecks nachzuweisen (siehe Anlage). Die Belege müssen Angaben, insbesondere über den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, enthalten. Der Verwendungsnachweis ist von dem Amt zu prüfen, dass den Bewilligungsbescheid erstellt hat.

### § 6 Rückforderungen von Zuwendungen

Die Bewilligungsbehörde hat Zuwendungen zurückzufordern, soweit der Empfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben führt oder nicht rechtzeitig vorlegt sowie seiner Mitteilungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt.

### § 7 In-Kraft-Treten

Die Zuwendungsrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bellingn, d. 24.10.02

Heinz Ahrendt  
Bürgermeister

Gemeinde Ringfurth  
- Der Bürgermeister -

## Zuwendungsrichtlinie

### § 1 - Zuwendungen

Die Gemeinde Ringfurth gewährt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen an natürliche und juristische Personen zur Erfüllung bestimmter Zwecke.

### § 2 - Bewilligungsvoraussetzungen

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages, aus dem der Zweckzweck exakt hervorgeht. Der Antrag sollte nach Möglichkeit bis zum 31. 12. des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres gestellt werden.

### § 3 - Bewilligungsstelle

Die Bewilligung von Zuwendungen obliegt dem Gemeinderat, soweit er dieses nicht im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnisse dem Bürgermeister übertragen hat.

Die Erstellung des Bewilligungsbescheides obliegt dann dem zuständigen Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft.

### § 4 - Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn der Zweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

### § 5 - Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Zwecks nachzuweisen (siehe Anlage). Die Belege müssen Angaben, insbesondere über den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, enthalten. Der Verwendungsnachweis ist von dem Amt zu prüfen, dass den Bewilligungsbescheid erstellt hat.

### § 6 - Rückforderungen von Zuwendungen

Die Bewilligungsbehörde hat Zuwendungen zurückzufordern, soweit der Empfänger im Bewilligungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben führt oder nicht rechtzeitig vorlegt sowie seiner Mitteilungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt.

### § 7 - In-Kraft-Treten

Die Zuwendungsrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ringfurth, d. 07.11.2002

Peter Gürnth  
Bürgermeister

Gemeinde Uetz  
- Der Bürgermeister -

## Zuwendungsrichtlinie

### § 1 - Zuwendungen

Die Gemeinde Uetz gewährt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen an natürliche und juristische Personen zur Erfüllung bestimmter Zwecke.

### § 2 - Bewilligungsvoraussetzungen

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages, aus dem der Zweckzweck exakt hervorgeht. Der Antrag sollte nach Möglichkeit bis zum 31. 12. des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres gestellt werden.

### § 3 - Bewilligungsstelle

Die Bewilligung von Zuwendungen obliegt dem Gemeinderat, soweit er dieses nicht im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnisse dem Bürgermeister übertragen hat.

Die Erstellung des Bewilligungsbescheides obliegt dann dem zuständigen Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft.

### § 4 - Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn der Zweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

### § 5 - Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Zwecks nachzuweisen (siehe Anlage). Die Belege müssen Angaben, insbesondere über den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, enthalten. Der Verwendungsnachweis ist von dem Amt zu prüfen, dass den Bewilligungsbescheid erstellt hat.

### § 6 - Rückforderungen von Zuwendungen

Die Bewilligungsbehörde hat Zuwendungen zurückzufordern, soweit der Empfänger im Bewilligungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben führt oder nicht rechtzeitig vorlegt sowie seiner Mitteilungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt.

### § 7 - In-Kraft-Treten

Die Zuwendungsrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Uetz, d. 21.10.02

Jörg Rudowski  
Bürgermeister



Gemeinde Windberge  
- Der Bürgermeister -

## Zuwendungsrichtlinie

### § 1 - Zuwendungen

Die Gemeinde Windberge gewährt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen an natürliche und juristische Personen zur Erfüllung bestimmter Zwecke.

### § 2 - Bewilligungsvoraussetzungen

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages, aus dem der Zweckzweck exakt hervorgeht. Der Antrag sollte nach Möglichkeit bis zum 31. 12. des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres gestellt werden.

### § 3 - Bewilligungsstelle

Die Bewilligung von Zuwendungen obliegt dem Gemeinderat, soweit er dieses nicht im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnisse dem Bürgermeister übertragen hat.

Die Erstellung des Bewilligungsbescheides obliegt dann dem zuständigen Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft.

### § 4 - Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn der Zweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

### § 5 - Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Zwecks nachzuweisen (siehe Anlage). Die Belege müssen Angaben, insbesondere über den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, enthalten. Der Verwendungsnachweis ist von dem Amt zu prüfen, dass den Bewilligungsbescheid erstellt hat.

### § 6 - Rückforderungen von Zuwendungen

Die Bewilligungsbehörde hat Zuwendungen zurückzufordern, soweit der Empfänger im Bewilligungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben führt oder nicht rechtzeitig vorlegt sowie seiner Mitteilungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt.

### § 7 - In-Kraft-Treten

Die Zuwendungsrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Windberge, d. 17.10.02

Erhard Thiel  
Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land

## 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 des Verwaltungsamtes Elb-Havel-Land Sandau (Elbe)

### 1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des vierten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA 129) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land Sandau (Elbe) in der Sitzung am 23. 10. 2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

#### a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen und Ausgaben von bisher 1.110.200 EUR um 486.700 EUR erhöht und neu festgesetzt auf 1.596.900 EUR

#### b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen und Ausgaben unverändert festgesetzt auf 80.000 EUR

#### § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

#### § 5

Die Verwaltungsgemeinschaftsumlage wird nicht geändert.

Sandau (Elbe), den 23. 10. 2002

Wulfänger  
Leiter Verwaltungsamt



### 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 29. 11. 2002 bis 13.12.2002

zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Elb-Havel-Land Sandau (Elbe), Marktstraße 2 in 39524 Sandau (Elbe) während der Dienststunden öffentlich aus.

Sandau (Elbe), den 19. 11. 2002

Wulfänger  
Leiter Verwaltungsamt

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,  
39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31